



Sitzungsvorlage

122/2025

öffentlich

21.11.2025

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Familie, Bildung, Ehrenamt und Soziales	04.12.2025

Tagesordnungspunkt

Bericht zum Sachstand Einführung Bezahlkarte Asyl

Sachverhalt:

Im November 2023 haben sich alle Ländervertretungen mit dem damaligen Bundeskanzler im Rahmen einer Ministerpräsidentenkonferenz darüber geeinigt, eine Bezahlkarte für die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einzuführen und die dazu notwendigen gesetzlichen Anpassungen zeitnah zu beschließen.

Nachdem der Landtag NRW Mitte Dezember 2024 das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) beschlossen hat und als Folge hierzu die Bezahlkartenverordnung zum 07.01.2025 in Kraft getreten ist, ist die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form der Bezahlkarte der gesetzliche Regelfall.

Seitdem werden ausgehend von den Landeseinrichtungen sukzessive alle neuen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG flächendeckend mit der Bezahlkarte ausgestattet.

Personen, welche daher aus Landeseinrichtungen in die Kommunen neu zugewiesen werden befinden sich damit bereits im Besitz einer entsprechenden Bezahlkarte und sind mit dem System vertraut.

Die Erweiterung auf die Bestandsfälle, also auf diejenigen Personen, welche sich bereits seit einiger Zeit in den Kommunen aufhalten, soll grundsätzlich im Laufe des Jahres 2025 von den Kommunen erfolgen. Hier gilt allerdings für den Personenkreis, welcher sich bereits vor dem 31.12.2024 im Leistungsbezug einer Kommune nach § 3 AsylbLG befunden hat, eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2026.

Für Analogberechtigte, also Leistungsberechtigte, die sich seit mindestens 36 Monaten im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, soll die Einführungsfrist erst am 31.12.2027 enden.

Der Wille der Gesetzgeber zur Einführung der Bezahlkarte als regelhafte Form der Leistungsgewährung war durch die Erwartung geprägt, dass eine größtmögliche gesellschaftliche Akzeptanz erreicht wird und zudem ein Mittelabfluss von Asylbewerberleistungen in das Nicht-EU-Ausland unterbunden wird. Dieser Intention haben sich alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Coesfeld mehrfach angeschlossen und ihren Willen bekräftigt, dass bei der Einführung der Bezahlkarte ein einheitliches Vorgehen Vorrang haben und, soweit möglich, ein „Flickenteppich“ vermieden werden soll.

Inzwischen zeichnet sich ab, dass eine angestrebte einheitliche Umsetzung im Kreis Coesfeld aufgrund unterschiedlicher politischer Entscheidungen vor Ort insgesamt nicht möglich sein wird.

Die Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Debitkarte, die sowohl als physische Karte als auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden kann. Eine Überziehung ist nicht möglich.

Der Zahlungsdienstleister secupay AG nutzt hierbei das Zahlungssystem Visa.

Überall dort, wo Visa akzeptiert wird, kann die Karte deutschlandweit im stationären Einzel- oder Onlinehandel eingesetzt werden.

Bei teilnehmenden Händlern oder auch bei nahezu allen Banken kann die Karte darüber hinaus auch für Bargeldauszahlungen genutzt werden, hier aber im Regelfall nur bis zu dem maximal verfügbaren Bargeldbetrag von 50,00 € pro leistungsberechtigter Person und pro Monat.

Jeder volljährige Leistungsberechtigte erhält eine eigene Bezahlkarte.

Die Leistungen der minderjährigen Haushaltsangehörigen werden auf die Karte der sorgeberechtigten Person gebucht. Nach Aussage des Landes NRW soll dieses in der Regel die Mutter sein.

Bargeldabhebungen pro Person sind grundsätzlich auf 50,00 € pro Monat begrenzt. Die Leistungsbehörde, also hier die Gemeinde Nordkirchen, kann den monatlich verfügbaren Bargeldbetrag auf Antrag ausnahmsweise sowohl vorübergehend als auch dauerhaft erhöhen, soweit existenznotwendige Bedarfspositionen nach den Umständen des Einzelfalls andernfalls nachweislich nicht gedeckt werden können. Die Bezahlkarte kann nicht eingesetzt werden im Ausland und für den Geldtransfer in das Ausland, für sexuelle Dienstleistungen und Glücksspiel.

Wie eingangs erwähnt, ist der Kreis der Karteninhaber auf den Kreis der Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG begrenzt. Die Bezahlkarte wird damit bei Weitem nicht für alle von der Gemeinde Nordkirchen aufgenommenen bzw. zukünftig aufzunehmenden Geflüchteten eingeführt.

Ausgeschlossen sind neben den ukrainischen Geflüchteten die anerkannten Schutzberechtigten und bestimmte Personengruppen mit humanitären Aufenthaltstiteln. Leistungsberechtigte mit einem derartigen Status im Sinne von § 12a AufenthG sind zum Zeitpunkt der Zuweisung direkt zum Bezug von Bürgergeld nach dem SGB II oder Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII berechtigt.

Zudem wäre die Zahl der grundsätzlich anspruchsberechtigten Bezahlkartenempfänger/innen noch um diejenigen Leistungsempfänger nach dem AsylbLG zu bereinigen, die mindestens drei Monate lang fortlaufend einer Erwerbstätigkeit in Höhe von mindestens der Geringfügigkeitsgrenze nachgehen oder sich in einer Berufsausbildung unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung befinden. Auch dieser Personenkreis ist von den Regelungen zur Bezahlkarte gemäß BKV NRW ausgeschlossen.

Aktuell befinden sich in der Gemeinde Nordkirchen etwa 140 Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG.

Insgesamt sind im Gemeindegebiet 411 Personen mit Fluchthintergrund in Unterkünften der Gemeinde Nordkirchen untergebracht.

Von einer Einführung der Bezahlkarte wären hiervon zunächst 59 Personen betroffen. Diese Personen würden somit zukünftig ihre Leistungen im Wesentlichen über die Bezahlkarte erhalten. Für den überwiegenden Teil der hier aufgenommenen Geflüchteten hätte die Einführung der Bezahlkarte damit (zunächst) überhaupt keine Auswirkungen.

Gemäß § 4 der BKV NRW kann die Gemeinde als Abweichung vom gesetzlich normierten Regelfall beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (Ziehung der Opt-Out-Regelung).

Verwaltungsseitig ist nicht beabsichtigt, die Opt-Out-Regelung anzuwenden, weil sie dem Sinn und Zweck einer beabsichtigten flächendeckenden einheitlichen Einführung zuwiderlaufen würde und es an einem objektiven Handlungserfordernis dafür mangelt. Etwaige Aspekte, die gegen die Einführung einer Bezahlkarte sprechen würden, sind sowohl dem Bundes- als auch dem Landesgesetzgeber bei seinen jeweiligen Entscheidungen bekannt gewesen. Eine atypische Situation, die gegen die Einführung der Bezahlkarte sprechen würde, ist für die Gemeinde Nordkirchen nicht ersichtlich.

Diskriminierende Aspekte werden nicht gesehen, zumal die Bezahlkarte sich von der Optik nicht gravierend von sonstigen „Scheck- oder Bankkarten“ abhebt. Darüber hinaus ist es durchaus üblich, gemessen an dem Verhalten aller Bürger, zunehmend bargeldlos zu bezahlen. Ebenso wenig sind hinderliche Strukturen vor Ort bekannt, die den Einsatz der Bezahlkarte unmöglich machen würden. Für Vorgänge, bei denen eine bargeldlose Zahlung in der Regel nicht möglich sein sollte, z.B. bei Hilfsorganisationen wie ggfs. im Store & More, auf Wochenmärkten, Flohmärkten etc. stehen wie oben erläutert Bargeldkontingente in gesetzlich normiertem Umfang mit der Option zur Erhöhung im begründeten Ausnahmefall zur Verfügung.

Die Kosten für die Einführung und den Betrieb der Bezahlkarte werden den Kommunen nachträglich vom Land erstattet.

Bezüglich der Umsetzung der Einführung ist der erste Schritt der Abschluss eines Verwaltungsvertrages zwischen der Bezirksregierung Münster und der Gemeinde Nordkirchen.

Dieser Vertrag liegt der Kommune inzwischen zur Prüfung und Unterschrift vor. Durch den Abschluss des Vertrages wird die Kommune berechtigt, den Abruf der Bezahlkarten bei der secupay AG im Namen und Auftrag des Landes NRW durchzuführen.

Nach dem erfolgten Abruf werden etwa vier Wochen zur Vorbereitung der Systeme benötigt. Danach soll das Bezahlkartensystem einsatzbereit sein.

Mit einer Umsetzung und Einführung der Bezahlkarte in Nordkirchen ist daher aller Voraussicht nach im 1. Quartal 2026 zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine	
<input type="checkbox"/>	Ertrag / Einzahlung	€
<input type="checkbox"/>	Aufwand / Auszahlung	€
	Verfügbare Mittel im Produkt / Budget	
<input type="checkbox"/>	Über-/außerplanmäßig	
<input type="checkbox"/>	Deckung im laufenden Haushaltsjahr durch	

Anmerkungen: